

Satzung

der Stadt Ludwigsstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Pensel“

Vom 12.07.2007, geändert durch Satzung vom 27.11.2014

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 5,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Pensel“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2.000 des Architekturbüros plan&werk vom 27.11.2014 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

ALLGEMEINVERFÜGUNG

6/2e

Aufgrund § 144 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt folgende Allgemeinverfügung:

Im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Ludwigsstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Pensel“ vom 12.07.2007 wird folgende Regelung getroffen:

Für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf unbestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), wird allgemein die Genehmigung erteilt.



Legende

-  Abgrenzung Sanierungsgebiet "Pensel"
-  Vorhandene Grundstücksgrenze
- (z.B.) 351/4 Flurnummer
- (z.B.)12 Vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

Dieses Projekt wurde im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Zentren“ mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Bayern gefördert.




Stadt Ludwigsstadt

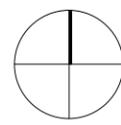
Stadt Ludwigsstadt
 Lauensteiner Str. 1
 96337 Ludwigsstadt
 Telefon 09263 949-0
 Telefax 09263 949-40
 E-mail : info@ludwigsstadt.de



WGF Landschaftsarchitekten
 Vordere Cramergasse 11
 90478 Nürnberg
 Tel 0911 94 60 30
 Fax 0911 94 60 310
 info@wgf-nuernberg.de



plan&werk
 Büro für Städtebau und Architektur
 Schillerplatz 10
 96047 Bamberg
 Tel 0951 20 850 840
 Fax 0951 20 850 849
 info@planundwerk-bsa.de



Maßstab 1 : 2000
 27.11.2014
Sanierungsgebiet "Pensel"
Abgrenzung Sanierungsgebiet